

Neue Aspekte in der Abfallwirtschaft – Umsetzung der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Zum 1. Juni 2014 wird die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung in Kraft treten. Diese Verordnung ist als Mantelverordnung am 05.12.2013 erlassen worden, so dass man sich mit einer, wenn auch geringen, Übergangsfrist auf die neuen Regelungen einstellen konnte.

Die neue Verordnung besteht aus insgesamt 5 Teilen und beinhaltet:

- Artikel 1: Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV),
- Artikel 2: Änderung der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (Fachkunde, Zuverlässigkeit),
- Artikel 3: Änderung der Altfahrzeugverordnung,
- Artikel 4: Änderung der Nachweisverordnung,
- Artikel 5: Änderung der Bioabfallverordnung.

Die Zielsetzung der Verordnung liegt darin, einige Lücken bei wichtigen abfallwirtschaftlichen Fragen zu schließen. So wurden z.B. durch die Änderung der Nachweisverordnung die Registerpflicht für Händler und Makler geregelt und das kurzfristige Abstellen von transportierten Abfällen als nachweispflichtige abfallwirtschaftliche Tätigkeit mit aufgenommen.

Neuregelung der Kriterien für Fachkunde und Zuverlässigkeit

Zudem hat der Gesetzgeber die Fachkunde-Kriterien neu geregelt und mit einer begrenzten Geldbuße

von 2.500 € eine neue Anforderung beim Zuverlässigkeitskriterium gesetzt. Bisher lag die Grenze, ab der eine Zuverlässigkeit in der Regel nicht mehr gegeben ist, bei 5.000 €. Damit wird der Zuverlässigkeit in der Entsorgungsbranche deutlich mehr Gewicht verliehen.

Die Anzeige- und Erlaubnis-Verordnung regelt weiterhin, dass Einsammler und Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen müssen. Für Einsammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen gilt eine Erlaubnispflicht.

Anzeigepflicht für Sammler und Beförderer im Rahmen wirt- schaftlicher Unternehmen

§ 54 KrWG legt bereits fest, dass alle Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen ihre Tätigkeit anzeigen bzw. eine Erlaubnis für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle beantragen müssen.

Für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen wurde im KrWG eine Übergangsfrist von zwei Jahren gesetzt. Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sind diejenigen, die einer anderen Haupttätigkeit nachgehen und gelegentlich die erzeugten Abfälle transportieren. Dafür wurde in der AbfAEV eine Mengengrenzung nach unten definiert.

(Weiter auf Seite 2)

In dieser Ausgabe

Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung	1/2
IED-Umsetzung	1/2
Überarbeitung der Normen für Managementsysteme	2
VBU-Veranstaltung	3
Neue AwSV	3
Getrennte Erfassung von Wertstoffen	3
Veranstaltungshinweise	4
Seminartermine	4
Impressum	4

IED-Umsetzung

Überwachung und Umweltinspektion nach IED

Frank Eichelbaum, Dipl.-Ing. (FH) Julia Beisler, GUT

In der Ausgabe 05/2013 der "GUT informiert" wurde über die relevanten Gesetzesänderungen nach Inkrafttreten der IED berichtet. Diese Gesetzesänderungen hatten ebenfalls Einfluss auf Regelungen hinsichtlich der Anlagenüberwachungen und Umweltinspektionen. Die Überwachung von IED-Anlagen ist in § 52 BImSchG geregelt. Änderungen im Zuge der IED gab es in § 52a BImSchG, in dem der Inhalt von Überwachungsplänen sowie der Ablauf von Überwachungsprogrammen nach IED festgelegt sind.

§ 52a (3) BImSchG regelt die Überwachungszeiträume abhängig von der Risikoeinstufung, die die Behörde vornimmt. Bei der höchsten Risikoeinstufung der Anlage sind Vor-Ort-Begehungen einmal jährlich durchzuführen. Bei der niedrigsten Risikoeinstufung hingegen genügen derartige Inspektionen alle drei Jahre.

(Weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Die Pflicht zur Anzeige bei der zuständigen Behörde besteht erst ab einer Menge von 2 t gefährlicher Abfälle oder von 20 t nicht gefährlicher Abfälle.

Typische Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sind Handwerker, wie Dachdecker, Tischler und Maler, aber auch Baufirmen und vor allem zahlreiche produzierende Unternehmen, die gelegentlich die eigenen Produktionsabfälle zu einer Verwertungsanlage befördern. Die Anzahl der betroffenen Unternehmen in der Bundesrepublik kann nur geschätzt werden und wird oft mit ca. 100.000 angegeben. Somit wird hier die Zielsetzung erfüllt, dass alle bedeutenden Abfalltransporte „ein Gesicht bekommen“ und schließlich beim Eingang in der Entsorgungsanlage registriert werden können. Denn spätestens dort werden die eingehenden Abfallströme in das elektronische Register der Entsorgungsanlage eingetragen. Name und Beförderer-Nummer des anliefernden Unternehmens können dann bei einer Überwachungsmaßnahme ausgewertet werden.

Nicht umsonst trägt die Verordnung den Namen "Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen **Überwachung**".

Fachkunde bei den Sammlern und Beförderern im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Gewerbliche Abfallbeförderer müssen auch bisher ihre Zuverlässigkeit und Fachkunde nachweisen. Die Fachkunde besteht dabei aus einem Studium oder einer Berufsausbildung, einer entsprechenden praktischen Erfahrung und dem Nachweis des Besuchs einer Fachkundeschulung (und im Folgenden von Fortbildungsveranstaltungen).

Wer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammelt und befördert, muss ebenso seine Zuverlässigkeit, aber auch eine angepasste Fachkunde nachweisen, die aus einer Berufsausbildung und/oder ersatzweise dem Besuch einer Fachkundeschulung besteht.

Für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen bieten wir eine **spezielle 2-tägige Grund-Fachkundeschulung** an.

(Fortsetzung von Seite 1)

Sollten bei einer Vor-Ort-Begehung schwerwiegende Verstöße festgestellt werden, ist der nachfolgende Vor-Ort-Termin spätestens 6 Monate nach dieser Feststellung durchzuführen. Bei Umweltinspektionen unterscheidet man zwischen Regelüberwachungen (systematische und regelmäßige Überwachungen), Anlassüberwachungen (kurzfristig durch besondere Umstände stattfindend) sowie Programmüberwachungen (geplante Überwachung mit spezifischer Schwerpunktsetzung).

Die Grundlage dafür stellen die Überwachungspläne dar. Darin ist zum einen der räumliche Geltungsbereich des Überwachungsplanes festgehalten. Zum anderen muss eine allgemeine Bewertung der relevanten Umweltprobleme innerhalb des Geltungsbereichs enthalten sein sowie ein Verzeichnis der Anlagen, die in diesem Geltungsbereich liegen. Ein wichtiger weiterer Bestandteil ist die Programmaufstellung der regelmäßig wiederkehrenden Überwachungen. Sollte eine außerordentliche Überwachung bzw. Umweltinspektion aufgrund eines besonderen Vorfalls notwendig sein, muss auch hier ein entsprechendes Verfahren im Überwachungsplan enthalten sein. Gemäß § 52a (1) Nr. 6 BImSchG ist es bei Beteiligung mehrerer Überwachungsbehörden erforderlich, Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden im Überwachungsplan festzuhalten.

Ein aus den Begehungen seitens der Behörde/n angefertigter Bericht muss anschließend nach 2 Monaten an den Anlagenbetreiber zur Kenntnisnahme gesandt werden. Innerhalb von 4 Monaten nach der Vor-Ort-Begehung werden die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dafür wird ein zusammenfassender Ergebnisbericht im Internet veröffentlicht.

Für Anlagenbetreiber ist es von Vorteil, sich auf die Umweltinspektionen gut vorzubereiten. Hierzu kann der Betreiber den Inspektionsplan sowie eine Risikobewertung vor der Begehung einfordern. Auch sollten sämtliche Genehmigungsunterlagen für die Inspektion bereitgehalten und alle relevanten Betriebsbeauftragten zu dem Termin hinzugezogen werden.

Neue Strukturen für Managementsysteme

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Managementsysteme stellen heute in der Wirtschaft ein wichtiges Element zur Regelung der Unternehmensprozesse dar. Viele Unternehmen gehen inzwischen den Weg, mehrere Managementsysteme aufzubauen und zu einem integrierten Managementsystem zu verbinden.

Die neue High-Level-Structure

Die International Standard Organisation (ISO) unterzieht derzeit in Zusammenarbeit mit den nationalen Organisationen die ISO 9001, die ISO 14001 und die OHSAS 18001 einem Revisionsprozess, um die Normen an die aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen. Wichtigste Neuerung ist die Einführung der so genannten „High-Level-Structure“, die zukünftig für alle Managementsysteme der ISO-Standards gelten soll. Damit

wird die Einführung integrierter Managementsysteme vereinfacht.

Neue Elemente

Zudem werden neue Elemente eingeführt oder bestehende Anforderungen verdeutlicht. So wird bei der Einführung und Weiterentwicklung von Umweltmanagementsystemen zukünftig eine Risikobewertung zu den Umweltaspekten gefordert. Die Messung der konkreten Umweltleistung erlangt mehr Bedeutung, wobei Kennzahlen eine wichtige Rolle spielen. Bei der Entscheidung zu externer Kommunikation muss jetzt ein konkretes Verfahren zur sachlichen und vollständigen Information beschrieben werden.

Machen Sie sich mit unserer Hilfe frühzeitig mit den zu erwartenden Normenänderungen vertraut.

Treffen der Betriebsbeauftragten für Umweltschutz

Niki Christoforidi, GUT

Am 13.5.2014 hatte der Verband der Betriebsbeauftragten für Umweltschutz e.V. (VBU) zur Teilnahme an der alljährlichen Weiterbildungsveranstaltung in das Vattenfall-Besucherzentrum Berlin-Lichterfelde eingeladen.

Herr Mielke, Vorsitzender des VBU-Bezirksvereins Berlin-Brandenburg-Mecklenburg-Vorpommern, eröffnete die Tagesveranstaltung.

Den einführenden Vortrag hielt Herr Rechtsanwalt Ernst, Kanzlei Köhler & Klett Berlin. Er informierte unter anderem über geänderte Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen und die in Kürze zu erwartende Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Danach berichtete Herr Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH, über die nach Inkrafttreten der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung bestehenden Anzeigepflichten für Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. In einer regen Diskussion konnten zu diesem aktuellen Thema viele Fragen geklärt werden.

gation von Verantwortung, Pflichten und Kompetenzen. Während der sich anschließenden Diskussion tauschten die Teilnehmer ihre Erfahrungen dazu aus.

Beim Rundgang auf dem Gelände konnten sich die Gäste über die Geschichte des Heizkraftwerks und über den Neubau des Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerks am Ostpreußendamm informieren.

Ein weiteres, für die Teilnehmer sehr wichtiges Thema waren die geänderten Anforderungen an die Zuverlässigkeit bei Betriebsbeauftragten und leitenden Mitarbeitern, das Herr Herger erläuterte.

Den abschließenden Vortrag über die Überwachung von genehmigungsbedürftigen und IED-Anlagen nach BImSchG hielt Herr Rose, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin. Dabei ging er insbesondere auf die Berichtspflichten des Betreibers ein.

Es war mit 22 Teilnehmern eine gut besuchte und informative Veranstaltung mit der Chance, neue Kontakte zu knüpfen.

Neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Veronika Leins, Dipl.-Ing. (FH) Julia Beisler, GUT

Das Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist nach der Zustimmung des Bundesrates zum Entwurf am 23. Mai noch in diesem Jahr zu erwarten. Die Verordnung wird die bisherigen 16 länderspezifischen Anlagenverordnungen (VAWS) (siehe Ausgabe 11/2013) ablösen.

Es bleibt dabei, dass feste Gemische als nicht wassergefährdend gelten, wenn auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten ist. Diverse Entsorgerverbände hatten sich mit einem Schreiben an die Umwelt- und Wirtschaftsminister der Länder gewandt, um die vom Unterausschuss des Bundesratsumweltausschusses geforderte Streichung dieser Erleichterung zu verhindern.

Neue Regelungen zur getrennten Erfassung von Wertstoffen – Chancen und Perspektiven

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die Verordnungsermächtigung zur getrennten Erfassung von Wertstoffen verankert.

Die Frage ist, ob das neue Wertstoffgesetz oder doch eine Novelle der Verpackungsverordnung dieses Thema abdecken wird. Die derzeit schwierige wirtschaftliche und organisatorische Situation der verschiedenen Erfassungs- und Rücknahmesysteme trägt sicherlich nicht zu einer schnellen Lösung bei. Dennoch ist eine Regelung zur getrennten Erfassung der Wertstoffe dringend geboten, um die im gemischt gesammelten Hausmüll und den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen vorhandenen „Rohstoffe“ nutzen zu können.

Wir dürfen also weiterhin gespannt auf das Ergebnis sein.



Die Teilnehmer beim Rundgang auf der Baustelle
Foto: Niki Christoforidi

Zu den Themen Legal Compliance in großen Organisationen und Umweltschutz auf der Baustelle referierte Herr Kunzmann, Umweltbeauftragter der Vattenfall Europe Wärme AG. Hierbei lag der Fokus auf der Dele-

Gerne laden wir Umweltbeauftragte zu zukünftigen Veranstaltungen des VBU ein.

Ihr Ansprechpartner ist Dipl.-Ing. Peter Herger, VBU (p.herger@gut.de, Tel. 030 53339-0).

Fortbildung nach § 11 EfbV und § 6 BefErIV für Bioabfallentsorger

Dipl.-Ing. Lysett Metzkes, GUT

Leitende und beaufsichtigende Mitarbeiter von Entsorgungsfachbetrieben müssen alle zwei Jahre an einem behördlich anerkannten Lehrgang teilnehmen. Um die speziellen Interessen der Bioabfallentsorger zu berücksichtigen, führt die GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH seit dem Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit der Entsorgungsgemeinschaft Bioabfall Berlin – Brandenburg – Sachsen-Anhalt Lehrgänge nach Entsorgungsfachbetriebe- und Beförderungserlaubnisverordnung für diesen Teilnehmerkreis durch.

Wir freuen uns darüber, dass wir alle zwei Jahre viele "Stammteilnehmer" begrüßen dürfen. Da Fortbildungslehrgänge nach EfbV/BefErIV mit dieser Themenstellung bundesweit eine Seltenheit sind, konnten wir inzwischen auch Teilnehmer aus anderen Bundesländern gewinnen.

Der Lehrgang findet in diesem Jahr am 14. und 15. November in Falkensee statt. Ein Schwerpunkt im Programm werden die Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung sein. Auch eine Exkursion zu einer Abfallbehandlungsanlage steht auf dem Plan.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.gut.de bzw. telefonisch oder per E-Mail (030 53339-150, l.metzkes@gut.de).

Nicht nur aus steuerlicher Sicht lohnt sich Energiemanagement

Am 20.06.2014 findet zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung bei der GUT statt.

Die Teilnahme ist kostenlos. Beginn 10 Uhr, Dauer ca. 3 Stunden, Anmeldung unter: r.tohermes@gut.de

Seminar zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Am 1. Juni 2014 tritt die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung in Kraft. (Wir berichten auf Seite 1/2).

Für wen gilt diese Verordnung und was müssen die Adressaten beachten, um auch nach diesem Termin auf der rechtssicheren Seite zu sein?

Am 18.06.2014 führen wir eine Veranstaltung zu dieser rechtlichen Neuerung durch.

Die Teilnehmer erhalten einen umfassenden Überblick über die neuen Anforderungen und Hinweise zu deren Umsetzung und können ihre Fragen an unsere kompetenten und praxiserfahrenen Referenten richten.

Weitere Informationen dazu unter www.gut.de bzw. telefonisch oder per E-Mail (030 53339-150, l.metzkes@gut.de).

Weitere Veranstaltungen

- Tag der offenen Tür der Bundesregierung 2014 am 30. und 31. August 2014
Veranstaltungsort: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin
- Dena-Energiekongress am 11. und 12. November 2014 in Berlin, <http://www.dena-kongress.de/>
- 13. Wasserwirtschaftliche Jahrestagung 2014 in Berlin, 25. - 26.11. November 2014
<https://www.bdew.de/internet.nsf/id/13-wasserwirtschaftliche-jahrestagung-2014-de>

GUT-Seminare 2014 (Auswahl)

- Die neuen Anforderungen der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung: 18.06.
- Fortbildung nach § 11 EfbV/§ 6 BefErIV/Fortbildung für Abfall- und Deponiebeauftragte: 17./18.06., 16./17.09., 14./15.10., 11./12.11, 14./15.11.*; 25./26.11.
*für Bioabfallentsorger
- Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV und § 3 BefErIV: 03.-06.11.
- Ergänzungslehrgang Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall: 07.11.
- Abfallwirtschaftliche Nachweiseführung: 27./28.11.
- Grund-Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte: 01.-04.12.
- Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: 16.10.
- Ausbildung interner Auditoren nach DIN EN ISO 19011 – Modul Qualitätsmanagement: 10.-14.11.
- Umgang mit Gefahrstoffen und Gefahrgut bei der Abfallentsorgung: 09./10.09.
- Weiterbildung für Efb-Sachverständige: 08.01.2015
- Umweltrecht für Efb-Sachverständige: 09.01.2015

Inhouseschulungen bieten wir zu allen oben genannten und zu folgenden weiteren Themen an:

- Sachkundeschulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für Umweltmanagementsysteme sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen:

- Tel.: 030 53339-150
- E-Mail: l.metzkes@gut.de
- Internet: www.gut.de



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339 - 299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht